

GEMEINDEVERORDNUNG

über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Oberhaching

vom 03.04.2000, in Kraft getreten am 21.04.2000

Die Gemeinde Oberhaching erläßt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Anschläge i. S. dieser Verordnung sind insbesondere Plakate, Zettel, Tafeln oder Transparente die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Bäumen, Zäunen, sowie Verkehrszeichen/-einrichtungen und sonstigen Straßenbestandteilen oder an beweglichen Gegenständen, wie Ständern, befestigt sind und Darstellungen durch Bildwerfer.
2. In der Öffentlichkeit befinden sich Anschläge, wenn sie von einer unbestimmten Vielzahl von Personen wahrgenommen werden können. Plakate sind Druckschriften, die an einem beweglichen oder unbeweglichen Gegenstand angeschlagen sind, um ihren Inhalt Dritten zugänglich zu machen.

§ 2

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

1. Zum Schutz des Ort- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde bestimmten Flächen (Anschlagtafeln) angebracht werden.
2. Anschläge i. S. dieser Verordnung sind nicht Werbeanlagen nach Art. 2 der Bayer. Bauordnung.

§ 3

Ausnahmen

1. Ausgenommen von der Beschränkung des § 2 Abs. 1 sind öffentliche Anschläge
 - der Gemeinde Oberhaching an ihren Anschlags- und Bekanntmachungskästen,
 - der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften an ihren Bekanntmachungskästen,
 - der örtlichen Vereine an ihren Vereinskästen und den Vereinsanschlagtafeln sowie den Vereinshinweistafeln an den Ortseingängen.
2. Die Gemeinde kann in besonderen Einzelfällen und unter Auflagen Ausnahmen von der Beschränkung des § 2 Abs. 1 zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich und nur für kurze Zeit beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb der von der Gemeinde bestimmten Frist gewährleistet ist.
3. Den politischen Parteien und anderen Wahlvorschlagsträgern wird gestattet, sechs Wochen vor bis eine Woche nach Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden bewegliche Plakatständer auf Gehsteigen und

außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird.

4. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlaß zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
5. Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 Ziffern 3 und 4 dieser Verordnung wird den politischen Parteien und anderen Wahlvorschlagsträgern gestattet, zwei Wochen vor sonstigen politischen Veranstaltungen jeweils 15 bewegliche Plakatständer aufzustellen. Diese Plakatständer müssen innerhalb einer Woche nach dieser Veranstaltung entfernt sein.
6. Bei Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sind die jeweiligen Antragsteller den politischen Parteien und Wählergruppen gleichgestellt.

§ 4

Öffentliche Anschlagtafeln

1. Sechs Wochen vor bis eine Woche nach Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde zusätzlich Anschlagtafeln aufgestellt, damit der Partei oder Wählergruppe eine ausreichende Werbefläche zur Verfügung steht. § 3 Ziffer 6 gilt entsprechend.
2. Diese Anschlagtafeln sind ausschließlich für Wahlzwecke bestimmt. Näheres kann die Gemeinde Oberhaching in Richtlinien regeln.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der von der Gemeinde bestimmten Flächen öffentliche Anschläge anbringt oder hierbei gegen Inhaltsbestimmungen einer Ausnahme nach § 3 dieser Verordnung verstößt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu 2.000.- DM belegt werden.

= 1.022,58 Euro

§ 6

Inkrafttreten-Geltungsdauer-Außerkräftreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
2. Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Oberhaching vom 1.8.1980 außer Kraft.

Oberhaching, den 20.04.2000

GEMEINDE OBERHACHING

gez.

Aidelsburger
1.Bürgermeister

Diese Verordnung wurde am 20.04.2000 im Rathaus der Gemeinde Oberhaching niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung an allen amtlichen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 20.04.2000 angeschlagen und am 08.05.2000 abgenommen.

Oberhaching, den 20.04.2000
GEMEINDE OBERHACHING

gez.

Aidelsburger
1. Bürgermeister